

STADT OBERNDORF A. N.

Landkreis Rottweil

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 7 der Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a. N.

§1

Gegenstand

Die Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a. N. vom 14.11.2000, sowie alle dazu ergangenen Änderungen, zuletzt geändert am 15.02.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebung der Satzung der Jugendfeuerwehr wurde vom Gesamtausschuss der Feuerwehr Oberndorf a.N. am 10. Februar 2022 einstimmig angenommen.

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a.N. tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Oberndorf a.N., den 02.05.2022

Hermann Acker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.